

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Chemnitzer Zahnradfabrik GmbH & Co. KG Stand Juni 2024

I. Geltung

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge

1. mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer);
2. mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Informationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, uns zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die von uns gelieferten Produkte an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ausgeliefert werden, auch wenn sie in anderen Produkten eingebaut sind.

III. Vertragsschluss

1. Für alle Vereinbarungen und Angebote – auch für alle künftigen – mit uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mögliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per E-Mail gewahrt.

IV. Preise

1. Unsere Preise gelten netto und FCA Chemnitz. Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert berechnet. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.
2. Verpackungs-, Verladungs-, Fracht- und Versicherungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Gebühren und Kosten für die Besorgung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsfakturen, Genehmigungen und dergleichen werden dem Kunden gesondert berechnet. Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen unserer Lieferungen für uns kostenfrei an unserem Geschäftssitz zurückzugeben. Diese Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Kunden bei der Entsorgung entstehende Mehrkosten zu berechnen.
3. Etwaiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche entsteht, können wir dem Kunden in Rechnung stellen.

V. Lieferung und Leistung

1. Angaben zu Liefer- und Leistungsfristen und Liefer- bzw. Leistungstermine sind Circa-Angaben. Liefer- bzw. Leistungszeiten sind eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Frist Versandbereitschaft melden bzw. einen Termin zur Erbringung der Leistung abstimmen.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, während der wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst in dem Augenblick, in dem uns der Kunde von ihm zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Pläne vollständig vorgelegt hat. Lieferfristen verlängern sich darüber hinaus angemessen, wenn der Kunde vereinbarte Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragsverpflichtungen nicht einhält. Das Vorstehende gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Eintritt für uns unabwendbarer und bei Vertragsschluss nicht absehbarer Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskampf), die trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt für uns nicht abgewandt werden konnten, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen, maximal um zwei Monate. Wird aus vorgenannten Gründen die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei. Wir werden in diesem Fall den Vertragspartner unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltene Gegenleistungen erstatten.
4. Wir kommen – außer im Fall kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (§ 286 II Nr. 1, 2 BGB) – nur in Verzug, wenn uns eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wird, es sei denn, wir haben zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Nach erfolglosem Ablauf der entsprechenden Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Nr. X. dieser Bedingungen.
5. Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über.
6. Angemessene Teillieferungen und handelsübliche oder zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.
7. Bei Rahmenverträgen müssen die einzelnen Abrufe vom Kunden schriftlich vorliegen, es sei denn, es ist eine kontinuierliche Belieferung gemäß Lieferplan vereinbart.
8. In Ausnahmesituationen können auch während der Rahmenvertragslaufzeit mögliche zusätzliche Material-/Energieerzeugungszuschläge erhoben werden.
9. Bei Abrufaufträgen / Rahmenverträgen können wir nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit ab Auftragsbestätigung eine 14-tägige Nachfrist zur Abnahme setzen und dann die nicht abgenommene Ware oder

Leistung in Rechnung stellen. Aufgrund anfallender Lagerkosten, Kaptalbindung und Logistik fallen für die Restmenge pro Überziehungsmonat Zusatzgebühren zum vertraglich vereinbarten Stückpreis an:

- ab dem 1. Monat + 3 %
- ab dem 3. Monat + 6 %

Nach max. 6 Monaten müssen die Restmengen seitens des Kunden vollständig abgenommen werden. Außerdem fallen bei Laufzeitüberschreitung zusätzlich Vorhaltekosten in Höhe von 15 % des lagerhaltigen Nettowarenwertes je angefangenes Jahr ab dem Enddatum des Abrufauftrags / Rahmenvertrags an, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

VI. Zahlungen

1. Sind keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, ist der Preis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Leistungen der Service Abteilung (beispielsweise Reparaturen, Ersatzteile oder Dienstleistungen) werden mit 14 Tagen netto ohne Skonto in Rechnung gestellt.
3. Wechsel und Schecks, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst mit der Gutschrift zu unseren Gunsten als Zahlung. Kosten und Spesen gehen zulasten des Kunden.
4. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gleich welcher Art in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, sind wir berechtigt, alle weiteren Zahlungen und Lieferungen zu verweigern und Vorkasse zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist u.a. anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden, wiederholt Zahlungsziele überschritten wurden oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.
5. Wird das Zahlungsziel überschritten, hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen, derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Kunde nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
6. Gegen unsere Forderung kann der Kunde mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen vor, bis alle Forderungen – auch künftig noch entstehende – gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. Wir sind

berechtigt, die Ware bei einem Zahlungsverzug des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Die Ware wird gutgeschrieben mit dem tatsächlichen Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten. Der Kunde ist verpflichtet, unser Eigentum auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde an uns bereits jetzt ab. Weist uns der Kunde auf Aufforderung nicht nach, dass eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.

2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Kunde darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder unter Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbefugnis des Kunden erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen Pflichten aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und jede schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.
4. Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen. Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht uns das Miteigentum entsprechend §§ 947 ff. BGB zu. Verbindet oder vermischt der Kunde unsere Sache mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Kunde uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht. Unser Miteigentum bleibt im Besitz des Kunden, der die Sache für uns verwahrt.
5. Der Kunde tritt mit uns einen unserem Eigentumsanteil entsprechenden erstrangigen Teilbetrag der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderung und Nebenrechte bereits jetzt ab. Er ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Bei teilweiser Zahlung eines Schuldners des Kunden an den Kunden gilt die an uns abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Diese Befugnis erlischt in den in Nr. VII. 3. dieser Bedingungen bezeichneten Fällen. Der Kunde ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderung verpflichtet.
6. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 10 % übersteigt.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.
2. Angaben, die wir in Text- oder Zeichnungsform, z. B. in Katalogen, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, publizieren, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen keine Garantie im Sinne von § 443 BGB dar.
3. Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung/Leistung auch dann verpflichtet, wenn die Ware nur unwesentliche Mängel aufweist.
4. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen erstreckt und uns Mängel der Ware und Prüfbescheinigungen schriftlich oder in Textform anzuzeigen sind. Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige durch uns, insbesondere auch die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Kunden, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten durch den Kunden.
5. Im Falle einer berechtigten, fristgemäßen Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung, § 439 BGB). Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Ein- und Ausbaurkosten übernehmen wir nur unter den Voraussetzungen des Abschnitts X. Zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten haben wir nicht zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als dem Anlieferort verbracht wurde. Von unserem Kunden beanstandete Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer an uns zurückzusenden.
6. Wir können die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie 150 % des Kaufpreises übersteigen. Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Kunden (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben unberührt.
7. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, uns zunächst schriftlich oder in Textform eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Uns ist nach vorheriger Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen die Rechte wegen des Sachmangels. Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb einer von uns

zugesagten Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises oder – unter den Voraussetzungen der Nr. X. dieser Bedingungen – Schadensersatz zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt haben oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

8. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware.
9. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.
10. Schadensersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Ansprüche wegen verspäteter Lieferung an Abnehmer des Kunden etc., § 280 BGB) kann nur geltend gemacht werden, wenn eine uns zuvor gesetzte angemessene schriftliche oder in Textform gesetzte Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche Nr. X. dieser Bedingungen.
11. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
12. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt nach § 475 Abs.2 BGB zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

IX. Haftung für Rechtsmängel

1. Für Rechtsmängel an von uns gelieferten Sachen haften wir im gesetzlichen Umfang. Dass von uns gelieferte Produkte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen, gewährleisten wir nur bezüglich des Landes, in dem wir unseren Sitz haben (Inland), soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir haften nicht, soweit die Verletzung solcher Schutzrechte auf Weisungen beruht, die der Kunde gegeben hat, oder soweit für die Rechtsverletzung eigenmächtige Änderungen des Produkts oder ein von der vertraglichen Nutzung abweichender Gebrauch des Produkts durch den Kunden ursächlich ist.
2. Der Vertragspartner wird uns unverzüglich unterrichten, sobald Dritte eine Schutzrechtsverletzung geltend machen.
3. Hinsichtlich der Gewährleistungszeit gilt Nr. VIII. 11. dieser Bedingungen entsprechend.
4. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit berechnete Ansprüche Dritter geltend gemacht, können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferungen unter Beachtung der vertraglichen Zweckbestimmung so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder vergleichbare Produkte liefern, die Schutzrechte nicht verletzen.

X. Schadensersatz/Haftung

1. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
 - wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;
 - wenn wir Garantien abgegeben haben für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang;
 - im Falle der Verletzung des Lebens, der Körper und der Gesundheit;
 - in den Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung (Produkthaftungsgesetz u. ä.).
2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, soweit kein Fall des Absatz 1. vorliegt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Schadensersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, soweit diese Bedingungen keine weiteren Einschränkungen erhalten (vgl. Nr. V. 4. dieser Bedingungen). Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüberhinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

XI. Schutzrechte

1. Für alle an uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf uns bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihn gehörende Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unseres Aufwandes zu verlangen. Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
2. Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperliche oder unkörperliche Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der Vertragspartner ist

verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche uns erteilten Aufträge gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Chemnitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist Chemnitz. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung des vorstehenden Erfüllungsortes.
4. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.

Stand Juni 2024